

Gesellschaftsvertrag:

§ 1

Firma, Sitz

- (1) Die Gesellschaft führt die Firma
Strukturförderung Eschweiler Verwaltungs-GmbH
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Eschweiler.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand der Gesellschaft sind die Geschäftsführung und Vertretung sowie die Übernahme der persönlichen Haftung der Strukturförderungsgesellschaft Eschweiler mbH & Co. KG mit dem Sitz in Eschweiler im folgenden Hauptgesellschaft genannt-, die die Förderung der städtebaulichen und wirtschaftlichen Entwicklung der Stadt Eschweiler für die Stadt Eschweiler zum Gegenstand hat.

Die Gesellschaft ist so zu führen, dass die geltenden Gesetze und die Vorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NW), hier insbesondere bezüglich Ernennung der Geschäftsführer und öffentlicher Bekanntmachungen und der §§ 107 ff. GO NW, beachtet werden und der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.

§ 3

Stammkapital, Stammeinlage

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 Euro.
- (2) Auf das Stammkapital hat die Stadt Eschweiler eine Stammeinlage von 25.000 Euro übernommen.
- (3) Die Stammeinlage ist in bar in voller Höhe sofort zu erbringen.

Vertretung, Geschäftsführung, Unterrichtungspflicht

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Ist nur ein/-e Geschäftsführer/-in vorhanden, so vertritt er/sie die Gesellschaft alleine. Sind mehrere Geschäftsführer vorhanden, so wird die Gesellschaft jeweils von zwei Geschäftsführern gemeinsam oder von einem Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten. Auch wenn mehrere Geschäftsführer vorhanden sind, kann einem oder mehreren dieser Geschäftsführer das Recht zur Einzelvertretung durch das für die Bestellung zuständige Organ verliehen werden.
- (3) Das zur Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer zuständige Organ kann den Geschäftsführern generell oder im Einzelfall gestatten, als Vertreter der Gesellschaft mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte vorzunehmen (Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB).
- (4) Für Geschäfte zwischen der Hauptgesellschaft und der Gesellschaft sind die Geschäftsführer in jedem Fall von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (5) Bei der Führung der Geschäfte der Hauptgesellschaft haben die Geschäftsführer das Gesetz, den jeweiligen Gesellschaftervertrag der Hauptgesellschaft und dieser Gesellschaft sowie die Weisungen der Gesellschafterversammlung bzw. des Aufsichtsrates der Hauptgesellschaft zu beachten.
- (6) Geschäfte der Gesellschaft mit Dritten, die nicht der Geschäftsführung der Hauptgesellschaft zuzuordnen sind, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung.
- (7) Gegenüber den Geschäftsführern wird die Gesellschaft durch die Gesellschafterversammlung vertreten.
- (8) Die Anstellungsverträge der Geschäftsführer werden durch den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung im Einvernehmen mit seinem Vertreter geschlossen.
- (9) Die Geschäftsführung hat bis zum 01.11. einen Wirtschaftsplan der Hauptgesellschaft für deren folgendes Geschäftsjahr vorzulegen. Dieser soll bestehen aus
 - dem Ergebnisplan
 - dem Investitionsplan
 - dem fünfjährigen Finanzplan sowie
 - der Stellenübersicht.

Gesellschafterbeschlüsse/ -versammlung

(1) Die von den Gesellschaftern in der Angelegenheit der Gesellschaft zu treffenden Entscheidungen erfolgen durch Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit über alle Gegenstände, die nicht nach gesetzlichen Vorschriften einer qualifizierten Mehrheit bedürfen. Die Gesellschafterbeschlüsse werden in Gesellschafterversammlungen gefasst; dabei gewähren je Euro 100,00 eines Geschäftsanteils eine Stimme. Die Stadt Eschweiler wird durch den/die Bürgermeister/-in sowie vier stimmberechtigte Mitglieder des Rates der Stadt Eschweiler repräsentiert, der diese jeweils für die Dauer einer kommunalen Wahlperiode ernennt. Die Gesellschafterversammlung wählt aus ihrer Mitte ihre/n Vorsitzende/n und einen Vertreter / eine Vertreterin. Die Stadt Eschweiler ist berechtigt, weitere Ratsmitglieder mit beratender Stimme in die Gesellschafterversammlung zu entsenden.

(2) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführer einberufen. Sie findet am Sitz der Gesellschaft statt. Die Einladung erfolgt mittels eingeschriebenen Briefes unter Mitteilung der Tagesordnung und ergänzenden Erläuterungen mit einer Frist von zwei Wochen. Die Einladung kann per E-Mail erfolgen, wenn alle Gesellschafter zustimmen. In dringlichen Fällen auch mündlich oder fernmündlich mit Telefax mit einer Frist von sieben Tagen.

Die Gesellschafterversammlung kann auch ohne körperliche Anwesenheit an einem Ort als virtuelle oder als hybride Sitzung abgehalten werden, wenn die Rechte der Gesellschafter gewahrt werden und alle Gesellschafter im Falle der virtuellen Sitzung der Einberufung als virtuelle Sitzung in Textform zustimmen. Die Wahl der Versammlungsart steht im Ermessen der/des Vorsitzenden.

- (3) Die ordentliche Gesellschafterversammlung ist innerhalb der ersten elf Monate des Geschäftsjahres abzuhalten. Sie beschließt
- a) über den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292, Abs. 1 des Aktiengesetzes,
 - b) über den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligung,
 - c) über den Wirtschaftsplan, die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Ergebnisses,
 - d) in welchem Umfang eine Prüfung des Jahresabschlusses des Folgejahres durch einen Wirtschaftsprüfer erfolgen soll und ob eine Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz vorgenommen werden soll, sofern der Jahresabschluss nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen geprüft werden muss.
 - e) die Bestellung und die Abberufung der Geschäftsführer, soweit dies nicht der Gemeinde vorbehalten ist,

- f) die Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates.
- (4) Eine außerordentliche Gesellschafterversammlung findet statt, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich ist oder die Geschäftsführung oder die Gesellschafter dieses unter Angabe der Gründe verlangen.
 - (5) Die Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen ohne Stimmrecht teil.
 - (6) Über die Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die der Vorsitzende und der von der Gesellschafterversammlung zu bestimmende Protokollführer zu unterzeichnen haben. In der Niederschrift sind Ort und Zeit der Versammlung, die Namen der Versammlungsteilnehmer sowie der Wortlaut der Gesellschafterbeschlüsse aufzunehmen. Jedem Gesellschafter ist unverzüglich eine Abschrift der Niederschrift zu übersenden. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn kein Gesellschafter innerhalb von einem Monat nach Zugang der Niederschrift widersprochen hat. Die unwidersprochene Niederschrift hat die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit für sich.

§ 6

Geschäftsjahr, Jahresabschluss **Ergebnisverwendung, Informationsrechte**

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Gesellschaft hat den Jahresabschluss entsprechend den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen. Er besteht mindestens aus vollständiger Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung nach dem Gesamtkostenverfahren sowie Anhang und ist spätestens im 7. Monat des folgenden Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat der Hauptgesellschaft vorzulegen. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, zum Stichtag 31. Dezember einen Bericht zu erstellen, in dem die für die Gesellschaft relevanten Sachverhalte, Fristen und Regeln verschriftlicht werden.
- (3) Die Geschäftsführung hat sodann den Jahresabschluss mit diesem Bericht und mit dem Bericht des Aufsichtsrates der Hauptgesellschaft der Gesellschafterversammlung zur Verhandlung über die Entlastung der Geschäftsführung, die Ergebnisverwendung und die Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.
- (4) Der Gesellschafterversammlung obliegt die Feststellung des Jahresabschlusses.

§ 7

Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft beginnt mit ihrer Eintragung in das Handelsregister.
Sie ist für unbestimmte Zeit eingegangen.

§ 8

Schlussbestimmungen

- (1) Alle Regelungen dieses Vertrages, die sich auf die Hauptgesellschaft beziehen, gelten in analoger Anwendung auch für die Verwaltungs-GmbH.
- (2) Die Überschriften in diesem Vertrag sind für dessen Auslegung ohne Bedeutung. Soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen des Gesellschaftsvertrages bedürfen eines notariell beurkundeten Beschlusses; mündliche Vereinbarungen sind nichtig.
- (4) Dieser Vertrag bleibt auch gültig, wenn einzelne Vorschriften sich als ungültig oder undurchführbar erweisen sollten.

Die ungültige oder undurchführbare Vorschrift ist alsdann durch Beschluss der Gesellschaft so zu ergänzen oder umzudeuten, dass der mit dieser Vorschrift beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Dies gilt auch, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einem in dem Vertrag vorgeschriebenen Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht; es soll dann ein dem Gewollten möglichst nahekommendes rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin) als vereinbart gelten.

Entsprechend ist zu verfahren, wenn sich bei Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt.

- (5) Gerichtsstand der Gesellschaft ist Eschweiler.
- (6) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger, soweit eine Veröffentlichung gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist. Im Übrigen werden Bekanntmachungen im Amtsblatt der Stadt Eschweiler veröffentlicht.
- (7) Gesellschafter und Geschäftsführern kann Befreiung vom Wettbewerbsverbot erteilt werden. Über Art und Umfang der Befreiung, die Aufgabenabgrenzung sowie die Gegenleistung beschließen die Gesellschafter durch Beschluss mit einfacher Mehrheit.

- (8) Den Gründungsaufwand trägt die Gesellschaft. Zum Gründungsaufwand gehören die Kosten der notariellen Beurkundung und der Eintragung im Handelsregister einschließlich der Veröffentlichungskosten sowie die Steuer und Gebühren der Gründung in der geschätzten Höhe von Euro 3.500,00.